

Politikai  
röpiratok.

112.



112  
910

# FRANZ DEÁK'S

Rede,

gehalten

in der Unterhaussitzung

vom 13. Mai 1861.

Nebst dem von ihm empfohlenen

Adressentwurf.

2.

DEBALLAGI MÓR.

Druck von Engel und Mandello

F. R. A. N. Z. O. E. A. K.

Recht

Handlung

in der Buchhandlung

von J. M. 1801

Verlag von J. M. 1801

A. L. E. X. A. N. D. E. R.

Verlag von J. M. 1801

## **Geehrtes Haus!**

Schwere Zeiten, gefahrvolle Jahre sind an uns vorübergegangen. Unsere Nation stand am Rande ihrer völligen Vernichtung. Aber die göttliche Vorsehung, die uns mit solchem Drangsale heimgesucht, hat auch in unserer Brust die Kraft geweckt, auf dass wir nicht verzagen, und das in Gefahr schwebende Vaterland mit um so heisserer Liebe umfassen. Gebe der Himmel, dass die schweren Tage der Vorsehung uns ihre Lehren zurückgelassen, und dass wir, die wir im Leiden Eins gewesen, auch in unserem Wirken geeinigt bleiben.

Wir sind die Vertreter der Nation, welche ihr Schicksal in unsere Hände gelegt, und die Sicherung ihrer Zukunft unserer Einsicht und Ehre anvertraut hat. Unsere Aufgabe ist wichtig, unsere Stellung schwierig, da die Lage, in die wir gerathen, eine ausserordentliche ist. Es gab in unserem constitutionellen Leben auch zu anderen Zeiten Fälle, wo der Fürst und die Nation in Bezug auf staatsrechtliche Fragen von Wichtigkeit nicht im Einverständnisse waren, — es gab Zeiten, wo sich die streitigen Fälle zu schädlichen Zerwürfnissen entwickelt haben. Aber

damals standen sowohl Fürst als Nation auf demselben Boden, auf dem Boden der gemeinschaftlich anerkannten ungarischen Verfassung, dasselbe Gesetz wurde von beiden Partheien angerufen, und nicht die Giltigkeit der Gesetze, sondern die Auslegung derselben bildete das Objekt des Streites. Jetzt aber stehen wir nicht auf gemeinschaftlich anerkannter Basis, nicht einzelne staatsrechtliche Fragen, nicht der Sinn der Gesetze, sondern das Wesen unserer Verfassung und die Giltigkeit unserer Grundgesetze werden in Zweifel gezogen. Man will uns auch eine Verfassung geben, aber nicht die, die man uns gewaltsam genommen hat, sondern eine andere, eine neue und fremdartige, ein Stück jener gemeinsamen Verfassung, die sie für die ganze Monarchie angefertigt haben. Wir aber, wir brauchen keine gegebene Constitution, wir fordern unsere alte Verfassung zurück, die kein Geschenk war, sondern durch gegenseitige Verträge begründet ward, und sich aus dem Leben der Nation entwickelt hat; jene Verfassung, die wir, so oft die Nothwendigkeit es erheischte, den Bedürfnissen der Zeit angepasst haben, und auch fernerhin selbst anpassen wollen; jene Verfassung schliesslich, deren Grundprincipien Jahrhunderte geheiligt haben. Recht und Gesetz, so wie die Heiligkeit der Verträge, stehen auf unserer Seite; wider uns ist die materielle Gewalt.

Unter so vielen Übeln und Gefahren sind uns vor Allem zwei Dinge nothwendig: Festigkeit und Behutsamkeit. Dort nachgeben, wo die Nachgiebigkeit mit dem Selbstmorde identisch ist, oder sich auf ein Wagniss einlassen, das nicht von der Nothwendigkeit gefordert wird. — Beides wäre ein Verbrechen gegen die Nation.

Der Reichstag hat sich constituirt, und wir haben über die Form und den Inhalt unserer ersten feierlichen Ansprache zu berathen und zu beschliessen. Es liegen uns nun drei Fragen vor: Was sollen wir sagen? wem sollen wir das sagen, was wir zu sagen haben? und in welche Form sollen wir das Resultat unse-

rer Verständigung kleiden? — Diese drei Fragen stehen in enger Verbindung zu einander, und ich werde daher über alle drei meine anspruchslose Ansicht aussprechen.

Vor Allem will ich mich darüber äussern, welcher Inhalt unserer ersten feierlichen Ansprache gegeben werde? Ich werde mich in meinem Vortrage nicht darauf beschränken, die Gegenstände herzuzählen, die ich in unserer Aeusserung aufgenommen wissen möchte, sondern, da bei einer Darstellung von so grosser Wichtigkeit auch die Aneinanderreihung und Verbindung der einzelnen Gegenstände nicht unbeachtet bleiben darf, so erlaube ich mir dem geehrten Hause einen formulirten Entwurf vorzulesen, nach welchem ich unsere erste Ansprache abgefasst wünschte.

Dieser Entwurf ist folgender:

Die jüngst abgelaufenen 12 Jahre waren für uns eine Zeit schwerer Leiden. Unsere uralte Verfassung wurde aufgehoben, und auf uns lastete das fremde System einer unbeschränkten Gewalt. Die Last dieses drückenden Systems ward durch jene Männer noch vermehrt, welche dasselbe mit feindseliger Absicht, beschränkter Auffassung und oft auch mit bösem Willen gehandhabt. Vor ihnen galt das Gefühl der Freiheit für ein Verbrechen, verbrecherisch war das Festhalten an unsere Nationalität, und nicht minder galt die reinste Liebe für das Vaterland als ein Verbrechen. Sie haben die Kraft unseres Landes erschöpft, das Vermögen der Nation widerrechtlich veräussert, und unsere Nationalität zum Gegenstande der Verfolgung gemacht. Jeder Tag brachte neue Leiden, jedes neue Leiden riss aus unserer Brust eine Faser des Glaubens und des Vertrauens.

Gott hat es so gewollt, dass wir leiden, aber nicht verzagen und nicht untreu werden gegen uns selbst; und er hat es gewollt, dass eine zwölfjährige Erfahrung den Fürsten schliesslich zur Überzeugung brachte, wie das absolute System einer unbeschränkten Gewalt die Völker der Monarchie nicht beglücken könne, sondern Thron und Reich in das Verderben stürzen müsse. Deshalb wollte Se. Majestät unter Beseitigung des bisher befolgten absoluten Systems den constitutionellen Pfad betreten, und in die Hände seiner Völker ihr eigenes Schicksal legen.

Auch wir haben uns versammelt, als die Vertreter der ungarischen Nation, um unsere constitutionelle Wirksamkeit wieder zu beginnen, und unser erster Schritt ist eine schmerzliche Ansprache, — nicht wegen der Leiden vergangener Zeiten, denn darüber wollen wir einen Schleier breiten, — sondern wegen der Rechtswidrigkeiten, die auch jetzt noch bestehen und ohne deren sofortige Beseitigung wir weder die Wiederherstellung unserer Verfassung, noch den Constitutionalismus überhaupt für möglich halten. Die Grundbedingung unseres constitutionellen Lebens und unserer nationalen Existenz ist die gesetzliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unseres Landes. Unsere erste und heiligste Pflicht ist es demnach, unsere gesammte Kraft und alle unsere Fähigkeiten aufzubieten, damit Ungarn Ungarn bleibe, und seine constitutionelle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unverletzt aufrechterhalten werde. Und wenn diese Selbstständigkeit in ihrem Wesen angegriffen, wenn dieselbe von Gefahren bedroht wird, dann können wir keine wichtigere Aufgabe, kein dringenderes Gebot, als gegen den Angriff ungesäumt Einsprache zu erheben.

Und sie ist auch bedroht, die constitutionelle Selbstständigkeit unseres Landes, schon durch den ersten Schritt, den Se. Majestät nach dem Pfade des Constitutionalismus gerichtet; sie hat einen Angriff dadurch erfahren, indem die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nur bedingungsweise und mit Ausschluss ihrer wesentlichsten Attribute verheissen wird; sie ist durch das Diplom vom 20 Oktober angegriffen, welches auch der Rede, mit welcher der Landtag eröffnet ward, als Grundlage diente. Dieses Diplom will Ungarn auf immer jenes alten Rechtes seiner Verfassung berauben, kraft dessen alle Fragen der öffentlichen Steuern und der Militäraushebung in ihrer ganzen Ausdehnung vor den eigenen Landtag gehören, es nimmt der Nation das Recht aus den Händen, über die wichtigsten materiellen und staatsrechtlichen Interessen im Einverständnisse mit ihrem Könige selbst Gesetze zu schaffen. Geld-, Militär- und Creditangelegenheiten, Zölle und Handel, diese wesentlichen Fragen des nationalen politischen Lebens, werden einem gemeinsamen Reichsrath untergeordnet, wo über dieselben, auch insoweit sie Ungarn betreffen, ein seiner Majorität nach fremder Körper, von anderen Gesichtspunkten als von ungarischen ausgehend, von anderen Interessen, als von ungarischen geleitet, verfügen soll. Auch auf dem Gebiete der Administration macht dieses Diplom die Regierung Ungarns von der österreichischen Regierung abhängig, von einer Regierung, die nicht einmal verantwortlich ist, und die für den Fall wenn sie es auch wäre, nicht Ungarn, sondern dem Reichsrathe Rede stehen müsste, wo unsere

Interessen, wenn sie von den ihrigen abweichen sollten, kaum eine ausreichende Garantie finden würden.

Wenn diese Idee faktisch ins Leben treten würde, müsste Ungarn aufhören in seiner Gesetzgebung sowohl, wie in seiner Verwaltung selbstständig zu sein, es wäre vielmehr in seinen wichtigsten Interessen der gemeinsamen Gesetzgebung und Verwaltung der österreichischen Monarchie untergeordnet, mit einem Worte, es wäre nur noch dem Namen nach Ungarn, thatsächlich aber eine österreichische Provinz. Dieses gegen uns und unsere constitutionelle Selbstständigkeit gerichtete, rechtswidrige Streben der Gewalt widerstreitet nicht nur unseren Gesetzen, sondern es ist auch ein Angriff auf die pragmatische Sanction, auf jenen staatlichen Grundvertrag, den Ungarn im Jahre 1723 mit dem regierenden Hause geschlossen.

Als unsere Ahnen im erwähnten Jahre das Erbrecht auf die ungarische Krone auch auf die weiblichen Nachkommen des Hauses Habsburg übertragen, haben sie hieran bestimmte Bedingungen geknüpft. Sie sprachen es aus, dass in Ungarn gleichwie in den Erbländern die Nachfolge der Erstgeburt beobachtet werde, und demgemäss in Ungarn sowie in den Erbländern der Thron auf eines und dasselbe Mitglied des Herrscherhauses übergehe. Sie haben sowohl bezüglich Ungarns und der Länder der ungarischen Krone als auch in Bezug auf die Erbländer gemeinsam und gegenseitig die Untrennbarkeit und Unauflösbarkeit des Besitzes ausgesprochen; denn weder Karl III., noch Ungarn, noch die Erbländer wollten es, dass in Zukunft der Fürst seine Provinzen unter seinen Kindern vertheilen könne, wie diess früher oft und noch unter Ferdinand I. geschehen ist. Als sie jedoch das Princip der Untrennbarkeit und Unauflösbarkeit in Bezug auf den Besitzstand begründeten, hüteten sie sich wohl dasselbe, sei es auf die Form, sei es auf das Wesen der Regierung oder Verwaltung auszudehnen, ja sie haben im Gegentheile im 9. §. des 2. G. A. die unzweideutige Bedingung gestellt, dass auch auf die in solcher Weise eingeführte weibliche Erbfolge die Bestimmung des 3. G. A. vom J. 1715. ausgedehnt werde, welche für die Nation die Garantie enthält, dass der Fürst nie Ungarn in anderer Weise regieren und verwalten wird, als im Sinne der im Lande geschaffenen und in Zukunft zu schaffenden klaren Gesetze. Sie haben sich ferner in bestimmter Weise bedungen, dass der König verpflichtet ist, die Rechte, die Freiheit, sowie die Gesetze des Landes zu jeder Zeit zu beobachten, sich beim Antritte seiner Regierung krönen zu lassen, das königliche Inauguraldiplom zu erlassen und den Krönungseid abzulegen.

Die pragmatische Sanction hat daher in unzweideutiger Weise die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes aufrechterhalten; die Nation hat sich zu allen Zeiten beharrlich an dieses Recht geklammert, und unter dieser Bedingung ging die ungarische Krone auf jeden ungarischen König über, der seit dem Abschlusse der pragmatischen Sanction den Thron von Ungarn bestieg. Kaiser Josef II. war der einzige unter den Nachfolgern Karl III., der sich nicht krönen liess und mit absoluter Gewalt herrschte, aber Ungarn hat ihn niemals als gesetzlichen König anerkannt, und es wurden nicht nur seine legislativen und administrativen Verordnungen, die er in den letzten Tagen seines Lebens selbst zurückgenommen, sondern auch seine an Privatpersonen verliehenen Donationen und Privilegien durch das Gesetz als ungiltig erklärt, wie diess durch den 32. G. A. vom J. 1790. erwiesen ist.

Maria Theresia war der erste ungarische König, der kraft der pragmatischen Sanction den Thron von Ungarn bestieg. Mit ihrer Thronbesteigung trat demnach die pragmatische Sanction zum ersten Male ins Leben, und als sie den Thron von Ungarn einnahm, erfüllte sie auch genau die Bedingungen, an die ihr Erbrecht gebunden war; sie erliess das königliche Inauguraldiplom, und legte den Krönungseid ab, ja sie ertheilte Ungarn im 8. G. A. vom J. 1741. aufs Neue die Garantie, dass sie die Rechte, die Freiheit und die Gesetze des Landes heilig halten werde, und sie sprach es feierlich aus, dass Ungarn niemals nach der Art der Erbländer regiert werden solle.

Der zweite ungarische König, Leopold II., der nach dem Tode seines Bruders des nicht gekrönten Josefs II., den Thron bestieg, erliess gleichfalls bei seiner Krönung das königliche Inauguraldiplom und legte den Krönungseid ab, ausserdem aber garantirte er in detaillirterer Form, in einem besonderen Gesetzartikel, dem Lande seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Er anerkennt nämlich im 10. G. A. vom J. 1790 klar und deutlich, dass „obschon nach der durch Art. I, und II. des J. 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes, dieselbe immer dem Fürsten zukommt, der die übrigen Erbländer nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt; dennoch Ungarn und die damit verbundenen Theile ein freies Land, und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung unabhängig, d. h. keinem andern Reiche oder Volke untersteht, sondern seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmässig gekrönten König, nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen zu regieren und zu verwalten sei.“ — Und in einem andern Gesetze, im 12. G. A. vom J. 1790. erkennt er auch das an, dass „in

Ungarn das Recht Gesetze zu geben, aufzuheben und zu interpretiren, nur dem gesetzlich gekrönten Könige und den auf dem Reichstage gesetzlich versammelten Ständen des Reichs gemeinsam zukomme, und dass dieses Recht ausserhalb des Reichstages nicht ausgeübt werden dürfe. Was aber die vollziehende Gewalt betrifft, so darf sie der König nur im Sinne der Gesetze üben.“ — Kann nach diesen Worten der Gesetze und nach einer so klaren und bestimmten Anerkennung des Fürsten noch an der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns gezweifelt werden ?

Franz I., der nach seinem Vater die ungarische Krone erbte, sicherte nicht nur in dem kön. Inauguraldiplom die Aufrechthaltung der Rechte, der Freiheit und der Gesetze der Nation zu, sondern er gab auch später, im 33. Jahre seiner Regierung, u. z. im 3. G. A. vom J. 1825, die erneuerte Erklärung, dass er die Bestimmung des oben angerufenen 10. G. A. vom J. 1790 genau beobachten wolle, und es wurde vom ihm offen anerkannt, dass die Fragen der Steuer- und Militäraushebung dem Reichstage nicht entzogen, und dass die auf dem Reichstage bewilligten Steuern niemals und unter keinem Vorwande ausserhalb des Reichstages erhöht werden dürfen.

Aehnliche Garantien gab Ferdinand V. der Nation in seinem königl. Inauguraldiplom, und noch grössere in jenen Gesetzen, die er im J. 1848 sanctionirt hat.

Die pragmatische Sanction ist kein einfaches Gesetz, kein einfaches Diplom, kein oktroyirtes Geschenk oder Versprechen, sondern ein, zufolge gegenseitiger Verständigung abgeschlossener Grundvertrag, in welchem einerseits unsere Ahnen zu Gunsten der weiblichen Deszendenz des Hauses Habsburg feierlich dem Rechte entsagten, nach Aussterben des Mannesstammes des Hauses Habsburg frei ihre Könige wählen zu dürfen; andererseits hingegen hat Karl III., der dieses freie Wahlrecht der Nation selbst im III. G. A. vom J. 1715. offen anerkannt hatte, die Erfüllung der von der Nation gestellten Bedingungen, die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Landes, seiner Rechte, seiner Freiheit und seiner Gesetze zugesagt; der somit nach freier Vereinbarung geschlossene bilaterale Grundvertrag trat in seine volle Kraft und mit seinen gesammten Bedingungen ins Leben, er wurde von allen gekrönten Königen, die nach ihm folgten, gehalten, die Garantien, die er enthält, wurden wiederholt und in ausführlicherer Form erneuert, und der rechtmässig abgeschlossene Vertrag erhielt die Weihe einer rechtmässigen Praxis. Kann und darf man nun diesen Vertrag einseitig brechen? kann man von der Nation die Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen fordern, die Bedingungen

dieser Verpflichtungen aber beseitigen, oder mangelhaft und nur in einzelnen Punkten erfüllen?

Das zwischen uns und den Erbländern bestehende gesetzliche Band findet demnach sowohl in der pragmatischen Sanction, als auch in unseren übrigen Gesetzen seinen klaren und präzisen Ausdruck, es besteht in der Identität des regierenden Hauses, in der Personalunion; hingegen ist von einem engeren Bande, von einer wahrhaften Realunion in unseren Gesetzen keine Spur zu finden, und aus den angerufenen Gesetzartikeln muss es unzweifelhaft werden, dass zwischen uns und ihnen eine Realunion niemals bestanden, und dass auch Ungarn niemals die Absicht gehabt, eine solche zu bringen.

Es ergibt sich diess auch mit Klarheit, wenn wir die staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns und der Erbländer in Erwägung ziehen. Wenn im J. 1723. die pragmatische Sanction nicht geschlossen wird, so hätte mit dem im J. 1740. erfolgten Tode Karls III., da mit ihm der Mannesstamm des Hauses Habsburg erlosch, Ungarn frei seinen König wählen können, und es wäre damals nicht unmöglich gewesen, ja es wäre sogar, wenn wir den grossen Einfluss in Erwägung ziehen, den Frankreich zu jener Zeit auf die europäische Politik ausgeübt, wenn wir ferner das Gewicht, welches der Persönlichkeit Friedrichs II. zukömmt, in die Waagschale werfen und dazu noch bedenken, dass die Schwächung des Hauses Österreich sowohl im Interesse des französischen Hofes als in dem Friedrichs gelegen war, — es wäre also nicht unwahrscheinlich gewesen, dass nicht Maria Theresia, sondern ein Anderer zum König von Ungarn gewählt worden wäre. Ungarn hätte somit in dem Falle seinen eigenen König gehabt, und die Monarchie hätte nicht ihre heutige Gestalt annehmen können.

Und wenn einst das erfolgen sollte, was zwar für die nächste Zukunft nicht wahrscheinlich, aber dennoch nicht unmöglich ist, wenn es sich ereignen sollte, dass das jetzt regierende Haus auch in seiner weiblichen Descendenz erlischt, fällt im Sinne der pragmatischen Sanction das Recht der freien Königswahl wieder an die Nation zurück, und wenn sich dann Ungarn einen besonderen König wählt, fällt der Staat aus einander, dessen Einheit die österreichischen Staatsmänner jetzt um den Preis der Vernichtung der Selbstständigkeit Ungarns zu Stande bringen wollen; er zerfällt ohne jeden gewaltsamen Einfluss, dem Rechte gemäss, und lediglich aus dem Grunde, weil das einzige Band, welches die Theile zusammenhielt, das Herrscherhaus, aufgehört hat. Bestünde aber ausserdem noch ein anderes Band zwischen uns und ihnen, dann würde dasselbe, solange es noch aufrecht bleibt, den gesammten Staat zusammenhalten, gerade so, wie beispielsweise die Verbindung zwischen England, Schottland und Irland

auch mit dem Aussterben des regierenden Hauses nicht aufhören würde, da diese Länder zu einander in dem Verhältnisse einer Realunion, und nicht in dem einer Personalunion stehen.

Noch erwähnen wir einen Umstand, der klar darauf hinweist, dass zwischen Ungarn und den Erbländern in Bezug auf die Regierung und Verwaltung keine Realunion bestanden hat und auch nicht bestehen kann. Nach dem ungarischen Gesetze ist der Reichspalatin der Vormund des minorennen Königs, es wird diess deutlich in dem 2. Artikel der im J. 1485 über die Palatinatswürde gegebenen Gesetze ausgesprochen, welcher durch den 1. G. A. des J. 1681., den 5. G. A. des J. 1715 und die nach Abschluss der pragmatischen Sanction festgestellten 9. G. A. vom J. 1741. und 5. G. A. vom J. 1790 neuerdings bestätigt wird. Hingegen gebührt in den Erbländern die Vormundschaft des minderjährigen Königs dem nächsten Verwandten desselben von väterlicher Seite. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs wird demnach gesetzlich die höchste Regierungsgewalt von einem Andern in Ungarn, und von einem Andern in den Erbländern ausgeübt. Kann also zwischen Ländern, wo sich Regierung und Verwaltung sowohl in Bezug auf die Personen, als auch in Bezug des Systems und der Form so sehr von einander unterscheiden, ein anderes und engeres Band bestehen, als die Identität des regierenden Hauses? Ist unter solchen Verhältnissen ohne radikale Umwälzung der staatsrechtlichen Stellung des einen oder des anderen Landes eine engere Realunion denkbar?

Aber betrachten wir die politische Lage der Erbländer in der Vergangenheit und Gegenwart. Als die pragmatische Sanction geschlossen ward, gehörten die Erbländer zum römisch-deutschen Reiche, Ungarn war aber niemals ein Bestandtheil dieses Reiches. Der feudale Charakter der einzelnen Länder des römisch-deutschen Reiches war so sehr von der antifeudalen, gegenüber jeder anderen Macht unabhängigen staatsrechtlichen Stellung Ungarns verschieden, dass es nicht möglich gewesen wäre, zwischen Ländern von so verschiedener Rechtsstellung einen andern Verband, als den der Personalunion zu Stande zu bringen. Als sich später der Zerfall des römisch-deutschen Reiches einstellte, nahm Franz I. im J. 1804 den erblichen Kaisertitel von Österreich an, aber er gab in seinem Manifest vom 17. August in Bezug auf Ungarn die feierliche Erklärung ab, dass er nicht im Geringsten die Absicht hege, durch Aunahme dieses Titels die Rechte, Gesetze und die Verfassung Ungarns zu verkürzen, und dass Ungarn auch fernerhin in seiner früheren staatsrechtlichen Stellung verbleibe.

Gegenwärtig sind die österreichischen Erbländer Glieder des deutschen Bundes. Sie haben Verpflichtungen gegen denselben, die mit Lasten

verbunden sind. Die Beschlüsse der Bundesgewalt haben bindende Kraft in allen zum Bunde gehörenden Ländern. Ungarn hingegen ist kein Glied des deutschen Bundes. Die deutschen Interessen, welche die österreichischen Provinzen zu schützen und zu fördern verpflichtet sind, sind für uns fremde Interessen. Die Bundesgewalt, welche in den österreichischen Provinzen in Bezug auf manche Punkte die Rolle einer gebietenden Macht einnimmt, ist uns vollständig fremd. Deutschland kann einen Krieg in seinem eigenen Interesse führen, seine Grenzen können angegriffen werden, und Oesterreich kann zur Theilnahme an dem Kriege und zum Schutze der bedrohten Grenzen verpflichtet sein; ihr Krieg aber ist nicht unser Krieg, ihre Interessen sind nicht unsere Interessen; sie stehen in unseren Kämpfen nicht an unserer Seite, sie werden unsere angegriffenen Grenzen nicht vertheidigen, denn wir sind keine Glieder des Bundes. Kann es zwischen Ländern von so verschiedener politischer Lage einen engeren Verband geben, als den einer Personalunion? Welche Bürgschaft hätten wir dafür, dass in jenem Reichsrathe, dessen überwiegende Majorität dem deutschen Bunde eben im Sinne des Bundes verpflichtet ist, dass in jenem Rathe, dort, wo unsere Interessen mit denen des Bundes nicht identisch sind, unsere Rechte gewürdigt, und unsere Interessen geschont werden würden? Der engere Verband würde uns der österreichischen Majorität unterordnen, ja er würde uns sogar von der für uns ganz fremden Politik des deutschen Bundes abhängig machen, während wir gar keine Gegenleistungen fordern könnten.

Es wird gegen uns vorgebracht, dass das Interesse der Monarchie die höchste Rücksicht erheische, und dass die Interessen der einzelnen Theile demselben untergeordnet werden müssen. Die Wahrheit dieser Behauptung könnte nur in Bezug auf eine solche Monarchie nicht bezweifelt werden, die auf einer und derselben staatsrechtlichen Basis ruht, deren einzelne Bestandtheile sich ohne Bedingung aneinander geschlossen haben, die durch eine engere Realunion verbunden sind. Ungarn aber ist mit dem Herrscherhause und nicht mit den Erbländern einen Vertrag eingegangen, es hat über die Erbfolge, nicht aber über irgend einen engeren staatsrechtlichen Verband pactirt, und selbst in diesem Vertrage hat es sich seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gesichert. Diesen Vertrag einzuhalten wird Ungarn jederzeit bereit sein, dagegen hat es sicher nicht die Absicht denselben abzuändern, ihm ein engeres Verhältniss zu substituiren, sich an die Interessen der Erbländer zu binden, und hiedurch seiner constitutionellen Selbstständigkeit zu entsagen. Zahlreiche Rechtsverhältnisse bestehen im Bereiche des öffentlichen und des Privatrechtes, die der einen oder der anderen Parthei ungeliegen sind; doch,

dürfte man jedes Rechtsverhältniss umstürzen, weil die Interessen der einen Parthei eine Abänderung erheischen, könnte man es dazu noch in einer Weise umstürzen, dass die eine Parthei das einhalte, wozu sie sich verpflichtet, während die andere die eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt, weil sie ihr lästig sind, dann freilich würden weder das Gesetz noch die Verträge Sicherheit gewähren, sondern lediglich die Gewalt wäre der Massstab des Rechtes.

Wenn wir das Beispiel Schwedens und Norwegens nehmen, so sehen wir, wie zwei Staaten lediglich in einer Personalunion nebeneinander bestehen können, und wir, die wir gleichfalls mit den Erbländern im Verhältnisse einer Personalunion unter demselben Herrscherhause stehen, staatsrechtlich von einander unabhängig; warum sollten wir nicht brüderlich nebeneinander gehen können, wenn wir gegenseitig unsere Rechte und Interessen in Ehren halten? Indem wir die constitutionelle Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns gegen den Spruch der Gewalt vertheidigen, indem wir uns vor jenem engeren Verbande hüten, den man uns unter der Bedingung einer theilweisen Wiederherstellung unserer Verfassung aufdrängen will, haben wir nicht die Absicht, gegen die constitutionellen Völker der Erbländer feindselig aufzutreten. Wir wollen den Bestand der Monarchie nicht gefährden und sind bereit das, was uns zu thun erlaubt ist, und was wir ohne Verletzung unserer Selbstständigkeit und unserer verfassungsmässigen Rechte thun können, selbst über das Mass der strengen gesetzlichen Verpflichtung hinaus, auf Grundlage der Billigkeit und aus Rücksichten der Politik zu vollführen; damit unter der drückenden Last, welche das widersinnige Verfahren des bisher bestandenen absoluten Systemes angehäuft hat, nicht ihr Wohlstand und mit demselben der unserige zusammenbreche, und die verderblichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten von ihnen so wie von uns abgewendet werden.

Aber nur als selbstständiges unabhängiges freies Land wollen wir mit ihnen als mit freien unabhängigen Ländern verkehren, nur auf diesem Wege werden wir unsere Interessen und die ihrigen in Einklang bringen können, und mit Entschiedenheit weisen wir jede Unterordnung, jede Einverleibung zurück, sei es auf dem Gebiete der Gesetzgebung, sei es auf dem Gebiete der Verwaltung, denn dies würde eine Aufopferung unserer Selbstständigkeit bedeuten, in welche zu willigen uns schlechterdings unmöglich ist.

Wir halten es daher für nothwendig, in feierlicher Weise zu erklären, dass wir die durch einen staatsrechtlichen Grundvertrag, durch Gesetze, königliche Inauguraldiplome und Krönungseide gewährleistete constitutio-

nelle Selbstständigkeit und gesetzliche Unabhängigkeit des Landes keinerlei Rücksichten und Interessen opfern können, und dass wir an derselben, als an der Grundbedingung unserer nationalen Existenz festhalten. Deshalb können wir auch nicht darauf eingehen, dass die Fragen der öffentlichen Besteuerung und der Militärabstellung, in welcher Beziehung immer dem ungarischen Reichstage entzogen werden. Wir können das Recht der Gesetzgebung, so wie wir dasselbe in Betreff keines anderen Landes ausüben wollen, in Betreff Ungarns mit keinem andern als mit dem Könige von Ungarn theilen; wir können die Regierung und Verwaltung Ungarns von keinem andern, als dem Könige von Ungarn abhängig machen, und dieselbe nicht mit der Regierung anderer Länder vereinigen; wir wollen daher weder an dem Reichsrathe, noch an irgendeiner Volksvertretung der Monarchie Theil nehmen, wir können das Recht derselben über die Angelegenheiten Ungarns zu verfügen, nicht anerkennen und sind bloß geneigt mit den constitutionellen Völkern der Erbländer, als selbstständige freie Nation mit einer andern selbstständigen freien Nation, unter voller Wahrung unserer Unabhängigkeit, gegebenen Falls, zu verkehren. — —

Ein anderer wesentlicher Punkt, über den wir verpflichtet sind, sofort die Stimme zu erheben, ist die Integrität des Reichstages. Weder Siebenbürgen, noch Croatien und Slavonien, weder die Militärgrenze, noch Fiume und das Littorale sind unter uns vertreten, aus dem Grunde, weil sie nicht auf den Reichstag berufen wurden, und doch sind sie integrierende Bestandtheile desselben und hätten nach der klaren Bestimmung der Gesetze einberufen werden sollen. Die pragmatische Sanction, die königlichen Inauguraldiplome und die fürstlichen Krönungseide sprechen es bestimmt aus, dass die Integrität des Landes zu allen Zeiten unverletzt erhalten werde. Die Integrität besteht aber nicht lediglich darin, dass das Territorium des Landes unversehrt bleibe, sondern sie fasst auch die politische Integrität in sich. Wennes also die Executivgewalt unmöglich macht, dass irgend ein Theil des Landes oder irgend eines der zur Ungarischen Krone gehörigen Länder verfassungsgemäss an den wichtigsten politischen Functionen des Landes Theil nehme, und gemeinschaftlich das Recht der Gesetzgebung ausübe, dann ist die politische Integrität des Landes verletzt.

Die traurigen Ereignisse der Vergangenheit haben zwischen uns und unseren nichtmagyarischen Mitbürgern gefährliche Missverständnisse heraufbeschwoen. Diese unsere Mitbürger haben im Interesse ihrer Nationalität, und Croatien im Interesse seiner staatsrechtlichen Stellung Forderungen zu

stellen, die wir nicht ignoriren dürfen und auch nicht ignoriren wollen. Wir sind entschlossen, Nichts unversucht zu lassen, um diese Missverständnisse zu beseitigen, Alles zu thun, was wir zu thun vermögen, ohne das Land der Zerstückelung preiszugeben und unsere Selbständigkeit aufzuopfern, um nur alle Bürger des Vaterlandes, mögen sie was immer für einer Nationalität angehören, in ihren Interessen und Gefühlen zu verschmelzen. Wir sind von dem Wunsche erfüllt, jene Bestimmungen unserer Gesetze, welche diesem Bestreben hindernd entgegenstehen möchten, unseren gemeinsamen Interessen gemäss, und vom Standpunkte der Billigkeit ausgehend, zu modificiren, und damit wir diess ausführen können, ist die je frühere Integrität des Reichstages unumgänglich nothwendig.

Der ungesäumten Einberufung und dem Erscheinen Siebenbürgens steht Nichts im Wege. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn wurde im J. 1848. gesetzlich vollzogen, u. z. in Erfüllung eines gemeinsamen Wunsches, den sowohl der ungarische als auch der siebenbürgische Landtag feierlich und einstimmig kundgegeben. Die von Ungarn und Siebenbürgen in Bezug auf die Union gebrachten Gesetze wurden von Sr. Majestät sanctionirt und auch sofort in Vollzug gesetzt. Als dann die constitutionellen Formen beseitiget wurden und das absolute System an die Stelle der Freiheit trat, ward Siebenbürgen hinsichtlich der Verwaltung wieder von Ungarn getrennt; jetzt aber, nachdem Se. Majestät das absolute System aufgehoben, müssen auch die rechtswidrigen Folgen jenes Systems unbedingt aufhören. Es sind somit nothwendig auch jene Gesetze, welche Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt und die die absolute Gewalt zeitweilig beseitigten, aber nicht vernichten konnte, mit der Verkündung des constitutionellen Principis wieder ins Leben getreten; und die Union in Frage zu stellen, über dieselbe aufs Neue zu entscheiden und damit den Frieden der Gemüther zu stören, wäre nicht nur ein Bruch der Gesetze, sondern auch ein verderblicher politischer Fehler. Den schleunigsten Vollzug der faktischen Union zu verweigern, hiesse nicht bloss: Siebenbürgen mit Ungarn nicht vereinen; es wäre diess vielmehr mit einer Losreissung desselben von Ungarn gleichbedeutend, diess aber läuft der pragmatischen Sanction schnurgrad zuwider. Wir sind des Glaubens, dass auch die Bürger der nichtungarischen Nationalitäten in Siebenbürgen, ihre nationalen Interessen durch die Union nicht gefährdet sehen werden, weil sie in unseren Beschlüssen und Handlungen bezüglich unserer Mitbürger der anderen Nationalitäten Beruhigung und vollständige Sicherheit finden werden.

Was C r o a t i e n betrifft, so verlangen wir nicht, dass unser numerisches Übergewicht, der geringeren Anzahl ihrer Repräsentanten gegenüber, über die etwa von ihnen vorzutragenden Forderungen und Bedingungen entschei-

den solle. Croatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein, und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte, der an unseren Rechten, unseren Pflichten, an unserem Glück und unseren Drangsalen Theil nahm. Wenn demnach Croatien jetzt als Land in unserer Gesetzgebung Theil nehmen will, wenn es sich früher mit uns über die Bedingungen ins Reine zu setzen wünscht, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung in eine Verbindung mit Ungarn zu bringen, wenn es in dieser Angelegenheit mit uns als Nation zu Nation in Beziehung treten will, dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen, sondern wir verlangen bloss, dass Croatien nicht verhindert werde seine Deputirten auf unseren Landtag zu senden, und hierdurch uns und ihnen Mittel und Gelegenheit geboten werde, das Werk der Verständigung auf staatsrechtlicher Grundlage in Angriff zu nehmen.

So lange, als diejenigen, welche dem Gesetze gemäss auf den Landtag zu berufen sind, nicht einberufen sein werden, können wir den Reichstag nicht als integrirt betrachten, und uns auf die Vereinbarung von Gesetzen und Unterhandlungen über die Krönung nicht einlassen.

Auch das dürfen wir in unserer ersten Ansprache nicht verschweigen, dass unsere wichtigsten Grundgesetze, besonders aber die wesentlich staatsrechtlichen Gesetze des J. 1848 ausser Wirksamkeit gesetzt worden sind. Wir haben keine parlamentarische Regierung, kein verantwortliches Ministerium.

Unser Pressgesetz in Verbindung mit Geschwornengerichten ist nicht wieder hergestellt worden. Im Widerspruche mit unseren klaren Gesetzen wurde die Steuer ausserhalb des Landtags mittelst absoluten Machtanspruches ausgemessen, wurden die unserem Gesetze unbekannt, von der Nation nie angenommenen, drückenden indirketen Steuern eingeführt, und sowohl die gesetzwidrig ausgeschriebene direkte, als auch die widerrechtlich eingeführten indirketen Steuern werden durch die fremden Werkzeuge der absoluten Gewalt fortwährend auch jetzt noch gefordert, ja damit unser Glaube an die verheissene Aufhebung des absoluten Systems vollends verschwinde, damit die Hoffnung und das Vertrauen in unserer Brust nicht aufs neue aufleben, wurde als bittere Ironie in neuester Zeit von der verfassungsfeindlichen absoluten Macht eine Verordnung erlassen, nach welcher die gesetzwidrige Steuer auch mit Anwendung von Waffengewalt einzutreiben ist. Und diess geschieht in dem Augenblicke, wo der vom Fürsten einberufene Reichstag versammelt ist, und

an die Nation die Forderung ergeht, dass sie die von der pragmatischen Sanction gebotenen Pflichten erfülle und kröne, während auf der andern Seite bezüglich der Erfüllung der dieser Verpflichtung entsprechenden Bedingungen nicht einmal eine ernste Absicht gezeigt wird. Ich staune nicht darüber, dass die absolute Macht, als sie unsere Constitution beseitigte, gleichzeitig unsere Gesetze suspendirte; denn eine parlamentarische Regierung, eine mit Schwurgerichten verbundene Pressfreiheit, und jenes Grundrecht der Nation, kraft dessen ausserhalb des Landtags keinerlei Steuer ausgeschrieben und eingehoben werden darf, stehen im directen Widerspruche mit dem absoluten System. Nachdem jedoch Se. Majestät der absoluten Gewalt feierlich entsagte und den Pfad der Verfassungsmässigkeit betreten, müssen die durch die absolute Gewalt aufgehobenen Gesetze faktisch wieder ihre volle Kraft erhalten.

Sanctionirte Gesetze kann nur diejenige Macht aufheben, welche dieselben geschaffen hat. In einem constitutionellen Lande kann nur die gesammte Gesetzgebung Gesetze schaffen; dieselben daher einseitig aufheben, oder das, was die absolute Gewalt, als ihrem Systeme widersprechend, ausser Wirksamkeit gesetzt, trotz der Constitution in Suspenso erhalten, ist ein Verfahren, welches dem constitutionellen Begriffe widerstreitet. Es ist eine der klaren Bestimmungen der pragmatischen Sanction, dass der König jedes auf dem Landtage gegebene Gesetz aufrechthalte. Unsere Gesetze, welche das absolute System aufgehoben, sind auf ordentlichem legislativen Wege zu Stande gekommen und sanctionirt worden, und behalten — solange die Nation nicht in die Abänderung derselben gewilligt — die Kraft bindender Gesetze; sie ausser Wirksamkeit zu setzen oder in der Schwebe zu erhalten, ist mit einem Bruch der in der pragmatischen Sanction ausgesprochenen klaren Bedingungen gleichbedeutend.

Parlamentarisches Regime, verantwortliches Ministerium und die mit dem Juryverfahren verbundene Pressfreiheit, sowie das Recht der Steuerbewilligung, sind die stärksten Garantien der constitutioneller Freiheit. Unsere sanctionirten Gesetze haben uns diese Garantien gegeben, und nie werden wir in eine Aufhebung, oder in eine wie immer geartete Beschränkung derselben einwilligen, stets werden wir jede zeitweilige Suspendirung dieser Gesetze als eine Suspension der Verfassung, ja als eine Verläugnung des constitutionellen Princips ansehen.

Wir wollen unser constitutionelles Leben auf der Basis voller Rechtsgleichheit entwickeln und sicherstellen. Wir wollen, dass bezüglich des Genusses der bürgerlichen Rechte, weder die Religion noch die Nationalität unter den Bürgern des Vaterlandes einen Unter-

schied begründe, und sind von dem Wunsche beseelt, alle jene Verordnungen unserer Gesetze, welche die volle Rechtsgleichheit einschränken, noch auf diesem Landtage, den Forderungen der Gerechtigkeit und der Billigkeit gemäss zu modificiren. Wenn aber unsere suspendirten Gesetze nicht wieder de facto in ihrer vollen Kraft hergestellt, und die noch bestehenden rechtswidrigen Folgen der widerrechtlichen Suspension nicht sofort aufgehoben werden, so kann sich die zur Zeit noch aller Garantien der constitutionellen Freiheit beraubte Nation auf keinerlei neue legislative Berathungen, auf keine Vereinbarungen einlassen; denn wie und zu welchem Zwecke sollte sie an die Schöpfung neuer Gesetze gehen, nachdem die Nation sieht, dass die einseitig erfolgte Aufhebung unserer Grundgesetze auch dann noch in Kraft bleibt, nachdem bereits der Fürst die Vertreter der Nation einberufen, damit sie ihr constitutionelles Wirken beginnen? Sprechen wir es daher aus, dass wir die schleunige und vollständige Wiederherstellung unserer, durch das absolute System ausser Wirksamkeit gesetzten und auch jetzt noch in Schweben gehaltenen Gesetze und die sofortige Aufhebung der durch das absolute System widerrechtlich eingeführten und noch faktisch bestehenden gesetzwidrigen Verordnungen, so wie der ungesetzlich ausgeschriebenen Steuern und der rechtswidrigen Eintreibung derselben, — entschieden und dringend verlangen.

Wir müssen auch unsere Stimme erheben in Bezug auf jene uns mitgetheilten Urkunden, welche sich auf die noch im Jahre 1848 geschehene Thronabdankung Ferdinands V. beziehen. Als Sc. Majestät Ferdinand V. am 2. December des Jahres 1848 der kaiserlichen Krone entsagte, gab er bezüglich seiner Resignation auf die ungarische Krone keine eigene Urkunde heraus, ja er erwähnte in seinem Abdanken nicht einmal Ungarns, sondern dasselbe wurde gleichsam als eine Provinz der kaiserlichen Krone betrachtet, und in der allgemeinen Abdankung einbegriffen. Die Abdankungsurkunde ist demnach vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes in ihrer Form mangelhaft, denn Ungarn war niemals eine dem österreichischen Kaiserstaate einverleibte Provinz, es besitzt seine eigene Krone und seine verfassungsgemässe Selbstständigkeit, und der König von Ungarn konnte nur mit Wissen und unter Mitwirkung der Nation dem ungarischen Thron entsagen. Wir verwahren uns daher feierlich gegen die etwa aus der allgemeinen Haltung der Abdication vom 2. December zu ziehende Folgerung, als wenn Ungarn eine Provinz der kaiserlichen Krone von Österreich wäre, und indem wir an unserer constitutionellen Selbstständigkeit festhalten, verwahren wir uns auch dagegen, dass diese Abdankung ohne Wissen und Mitwirkung der Nation

geschehen. Nachdem dieselbe jedoch thatsächlich und unwiderrufflich vor sich gegangen, verlangen wir, um für die Zukunft die Rechte des Landes zu sichern: Se. Majestät möge veranlassen, dass zum Behufe einer nachträglichen Correctur dieses Formfehlers, Se. Majestät Ferdinand V. eine solche Abdankungsurkunde herausgebe, die direkt an Ungarn gerichtet, und in welcher Se. Majestät Ferdinand V. den Reichstag verständigt, dass er in Wirklichkeit bereits am 2. December 1848 der ungarischen Krone entsagt hat. Se. Majestät möge ferner eine ähnliche an Ungarn gerichtete Kundgebung von Seiten Sr. kais. Hoheit des Erzherzog Franz Karl darüber erwirken, dass auch Se. kais. Hoheit bereits im J. 1848. auf das Recht der Thronfolge verzichtet, das ihm durch die Thronabdankung Ferdinands V. im Sinne der pragmatischen Sanction zukam.

Wir werden über diese Urkunden seiner Zeit auf dem Landtage debattiren, ja wir müssen dieselben in das Gesetz einschalten, damit wenigstens nachträglich das eingeholt werde, was von Rechten anfangs hätte geschehen sollen; unsere feierliche Verwahrung und die nachträgliche Mitwirkung des Landes sollen gleichfalls, damit unsere Rechte in Zukunft gesichert seien, im Gesetze ihren Ausdruck finden.

Mehrere unserer Mitbürger leben auf fremdem Boden, und sind in Folge politischer Anklagen aus der Heimat verbannt; viele schmachten auch jetzt noch in Kerkern. Sie hat dasselbe absolute System in die Verbannung geschickt, welches unsere constitutionelle Freiheit unterdrückt hat. Sie wurden von fremden Richtern, nach fremdem Gesetze verurtheilt und ihre Verurtheilung war eine Folge des damals eingeführten absoluten Systems. Nachdem aber dieses absolute System aufgehört und an dessen Stelle das constitutionelle Princip tritt, kann man dann noch die Folgen des beseitigten Systems unter den constitutionellen Formen fortbestehen lassen?

Wir finden daher alle jetzt noch fortdauernden Folgen der erwähnten Urtheile mit der Wiederherstellung der Verfassung unverträglich, wir betrachten sie als rechtlich nicht mehr bestehend, und solange als nicht die faktischen Hindernisse beseitiget sind, welche der Rückkehr unserer wegen politischer Ursachen verbannten Mitbürger im Wege stehen; solange die in Haft befindlichen nicht freigelassen und die confiscirten Güter nicht zurückgegeben werden: solange fehlt uns der Glaube und das Vertrauen, dass das absolute System beseitigt und die Verfassung wiederhergestellt wird. Ohne diesen Glauben und dieses Vertrauen aber, sind erfolgreiche Berathungen unmöglich. —

Nicht die Macht und die Grösse sind das Endziel der Herrschaft. Die Macht ist nur ein Mittel, das Endziel ist das Glück der Völker. Wenn der

Fürst, der einst das absolute System für das sicherste Werkzeug zur Beglückung seiner Völker hielt, durch eine zwölfjährige Erfahrung sich davon überzeugete, dass man auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangen kann, und in dieser Überzeugung den Pfad der Verfassung betrat; wenn der Fürst entschlossen ist, ohne Wanken auf diesem Pfade auszuharren; wenn der Fürst es will, dass die ausgerissenen Wurzeln des Glaubens und des Vertrauens neue Fasern ansetzen, dann wird er unsere Vorstellungen in vollem Maasse würdigen.

Der König von Ungarn wird erst durch die Krönung zum gesetzlichen König von Ungarn. Die Krönung aber ist an durch das Gesetz vorgeschriebene Bedingungen geknüpft, deren vorgängige Erfüllung unabweisbar nothwendig ist. Die unverletzte Aufrechthaltung unserer constitutionellen Selbstständigkeit, die territoriale und politische Integrität des Landes, die Integri- rung unseres Landtags, die vollständige Wiederherstellung unserer Grundgesetze, das Wiederins- lebenrufen unserer parlamentarischen Regierung und unseres verantwortlichen Ministeriums, sowie die Beseitigung aller noch bestehenden Folgen des absoluten Systems, sind solche praeliminäre Bedingungen, ohnederen Erfüllung die Berathung und der Ausgleich unmöglich sind.“

Das ist es, was ich wünsche, dass es in unserer ersten Ansprache gesagt werde. Ich gehe nun zur Frage über; Wem wir alles dies sagen sollen?

Meine Meinung hierüber geht nun dahin, dass wir das was wir sagen müssen oder sagen wollen, demjenigen sagen, der den Reichstag einberufen, und ohne dessen Einberufung wir hier nicht berathen könnten; demjenigen, der die königliche Gewalt factisch ausübt, Sr. Majestät Franz Joseph I. Wenn Jemand der Ansicht ist, dass wir uns nicht in Folge der königlichen Einberufung versammelt haben, sondern weil wir aus dem Einberufungs-Schreiben ersehen haben, dass unsere Zusammenkunft nicht gewaltsam verhindert werden wird, so ist er meines Erachtens im Irrthume. Ein ungarischer Reichstag versammelt sich niemals von selbst, er wird stets von dem Könige einberu-

fen, oder durch denjenigen, den das Gesetz mit diesem Rechte bekleidet hat. Im Jahre 1790 hatte bei Abfassung des Inaugural-Diploms der damit beauftragte Ausschuss in Vorschlag gebracht, in das Diplom einzuschalten: dass sich der Reichstag in jedem 3-ten Jahre am 1. May ohne Einberufung in Pest versammle; aber die Stände des Reiches haben diesen Antrag verworfen, aus dem Grunde, weil sie die Einberufung des Reichstages für ein Recht der Krone hielten. Auch der 4. G. A. vom Jahre 1848 bestimmt, dass der alljährlich in Pest abzuhaltende Reichstag von Sr. Majestät einberufen werde. Es gab zwar in der älteren Zeit unserer Geschichte Zusammenkünfte ohne ordentliche Einberufung, die über öffentliche Angelegenheiten berathen und Beschlüsse gefasst haben, aber die Nation hat dieselben nicht als Reichsversammlung anerkannt, sie hat ihre Beschlüsse nicht als Gesetze betrachtet, und es haben sogar mitunter solche Versammlungen ein trauriges Andenken hinterlassen.

Die Macht, welche de facto besteht, hat vor 12 Jahren, mit Beseitigung unserer Verfassung, das absolute System auch in Ungarn eingeführt. Nach 12 Jahren und bitteren Erfahrungen überzeugte sie sich von der Verkehrtheit ihres Systemes, sie betrat den Weg der Verfassung, machte jedoch die Wiederherstellung constitutioneller Zustände von gewissen Bedingungen abhängig. Wir konnten diese Bedingungen nicht annehmen, doch occupirten wir sofort das Terrain, das sich dem Constitutionalismus auf dem Gebiete der Verwaltung eröffnete, und verlangten den Reichstag, als das erste Postulat unseres Verfassungslebens. Nicht das urgirten wir, das der Zusammenkunft der Vertreter der Nation kein Hinderniss in den Weg gelegt, sondern dass der Reichstag einberufen werde.

Als nach Monaten der Reichstag einberufen ward, haben die Wahlbezirke, die uns als Vertreter erwählt, nicht gesagt: „Es existirt mehr kein faktisches Hinderniss, welches die Zusammenkunft vereiteln könnte, versammelt euch also und berathet;“ — sie haben uns bestimmt auf den Reichstag abge-

sendet, welcher im Namen des Fürsten für den 2. April einberufen ward. Wir haben uns versammelt und möchten gerne unsere Functionen als Reichstag beginnen; doch sehen wir, dass wir nicht integrirt sind, denn es sind nicht alle diejenigen gerufen, deren Einberufung das Gesetz gebietet. Von wem sollen wir die von dem Gesetze vorgeschriebene Berufung der nicht Einberufenen und die Integrirung des Reichstags verlangen? — Ohne Zweifel von demjenigen, der uns gerufen und der es versäumt hat, Jene zu rufen, — der allein im faktischen Besitze der Macht ist, durch eine nachträgliche Einberufung den Mangel gut zu machen, ohne dessen Berufung wir nicht hier versammelt wären, und auch Jene allem Anscheine nach nicht würden erscheinen können.

Wir halten es für nothwendig, gegen den Angriff auf unsere constitutionelle Selbstständigkeit das Wort zu erheben, und zu erklären, dass wir an dem Reichsrathe nicht Theil nehmen werden; wir halten es für nothwendig es auszusprechen, dass der König von Ungarn nur durch die Krönung zum gesetzlichen König wird, die Krönung aber gewisse Bedingungen voraussetze, welche unbedingt vorgängig zu erfüllen sind. Wir wollen aussprechen, dass das Inslebenrufen der parlamentarischen Regierung, des verantwortlichen Ministeriums, die volle Wiederherstellung unserer suspendirten staatsrechtlichen Gesetze solche Bedingungen sind, ohne die wir uns in keine weitere Vereinbarungen einlassen können. — Und wem sollen wir alles diess sagen? ohne Zweifel jener faktisch bestehenden Macht, welche unsere constitutionelle Selbstständigkeit angegriffen, indem sie unsere wesentlichsten constitutionellen Rechte an den Reichsrath übertragen wollte; Demjenigen, der unsere Grundgesetze aufgehoben und sie in der Schweben erhält, der es bis jetzt noch immer versäumt hat, das verantwortliche Ministerium wiederherzustellen; Demjenigen, der allein die faktische Macht besitzt, alle diese Postulate unseres Verfassungslebens zu erfüllen.

Wir wissen und fühlen es, dass wir uns in einer abnormen Lage befinden. Die Nation hegt den Wunsch, sich aus diesem annor-

malen Zustände auf friedlichem Wege herauszuwinden. Wenn wir aber über alles diess nur uns selber klagen, und an Denjenigen, der allein im Stande ist, die abnorme Lage in eine gesetzliche umzugestalten, nicht einmal unser Wort richten, und die friedliche Heilung auch nur einzuleiten nicht versuchen wollen, dann handeln wir, wie ich glaube, nicht im Interesse des Vaterlandes.

Es ist mir der von Mehreren erhobene Einwurf nicht unbekannt, wonach, da Se. Majestät Ferdinand V. am 2. December des J. 1848 nur der österreichischen Kaiserkrone entsagte und in seiner Abdicationsurkunde Ungarns nicht besonders erwähnte, die Abdication auf Ungarn nicht ausgedehnt werden könne, und Se. Majestät Franz Joseph bezüglich Ungarns noch kein wirklicher Thronerbe sei, weshalb das Land mit ihm nicht auf dem Wege einer Adresse verkehren könne. Läge es in unserem Interesse, unsere Lage durch neue Verwickelungen zu erschweren, so könnten wir diess auf diesem Gebiete eine Zeit lang mit Leichtigkeit thun, denn die Abdication ist vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes in der That eine mangelhafte. Aber untersuchen wir ohne Befangenheit: welchen Zweck, welchen Nutzen wird das Vaterland damit erreichen, wenn wir uns dieses Formfehlers halber im Vorhinein jede Berührung mit der bestehenden Macht unmöglich machen?

Niemand — so glaube ich — wird daran zweifeln, dass Se. Majestät Ferdinand V., als er der Kaiserkrone entsagte, unter Einem auch der ungarischen Krone entsagen wollte. Ferner ist es unzweifelhaft, dass er diese seine Absicht in Bezug auf Ungarn auch factisch vollzogen, und ich glaube nicht, dass es Jemand für möglich halte, dass Ferdinand V. den ungarischen Thron wieder einnehmen werde. Die pragmatische Sanction hat somit Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Franz Carl, und mit dessen Verzichtleistung, Sr. Majestät Franz Joseph die Erbfolge in Ungarn eröffnet. Wenn wir nun erklären würden, dass die Abdication Ferdinands V. wegen des erwähnten Formfehlers für Ungarn ungiltig, für die Erbländer aber giltig sei, so würden wir in einen direkten Wider-

spruch mit der pragmatischen Sanction gerathen, welche es bestimmt ausspricht, dass nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Erstgeburt, die Herrschaft sowohl in Ungarn als auch in den Erbländern demselben Fürsten zukomme. Wenn wir aber auf Grund der hier erwähnten Bestimmung der pragmatischen Sanction behaupten wollten, die Abdication sei — da sie wegen des Formfehlers in Bezug auf Ungarn ungiltig, in den Erbländern aber kein anderer Fürst regieren kann, als derjenige, der im Sinne der pragmatischen Sanction in Ungarn herrscht, — auch bezüglich der Erbländer ungiltig: dann würden wir mit den unbestreitbaren Rechten der Erbländer in Conflict gerathen, und mit der gesammten europäischen Diplomatie, welche die Abdication Ferdinand des V. und die Thronbesteigung Sr. Majestät Franz Joseph feierlich anerkannt, und mit ihm als dem Kaiser von Österreich, Verträge, Bündnisse und Friedenstractate geschlossen hat.

Anstatt uns demnach über die Ungiltigkeit der Abdication und deren staatsrechtliche Folgen in Discussionen einzulassen, die unsere Lage nur erschweren und zu keinem positiven Ziele führen, wird es zweckmässiger sein, den Formfehler der einmal geschehenen und nicht mehr abzuändernden Abdication in den Folgerungen, die sich etwa für die Rechte des Landes ergeben könnten, unschädlich zu machen, und zwar in der Weise, wie ich es in dem vorgelesenen Entwurfe dargestellt habe.

Da der König von Ungarn nur durch die Krönung zum gesetzlichen Könige des Landes wird, Se. Majestät Franz Joseph aber noch nicht gekrönt ist, so sind Einige der Meinung, dass sich der Reichstag an ihn als einen ungekrönten König, in directer und unmittelbarer Ansprache nicht wenden könne. Ich aber theile nicht diese Meinung und berufe mich auf den steten Usus des ungarischen Staatsrechtes. In drei Jahrhunderten haben bloss vier Fürsten, die nicht während der Regierung ihres Vorgängers gekrönt wurden, den ungarischen Thron bestiegen: Mathias der II., nach Abdankung seines Bruders Rudolph; Karl der III., mit dem Tode

seines Bruders Joseph I.; Leopold der II., nach dem Tode seines Bruders Joseph II.; und Franz I., nach dem Tode seines Vaters.

Mathias II. hat nach der Abdankung seines Bruders Rudolph den ungarischen Reichstag auf den 29-ten September des Jahres 1608. einberufen: er wurde gekrönt am 19-ten November. In der Zwischenzeit aber verkehrte der Reichstag wiederholt mit ihm durch Adressen und Deputationen, ja er liess sich mit ihm sogar in Betreff wichtiger Gesetze, die „Gesetze vor der Krönung“ (antecoronationales) genannt werden, in entscheidende Vereinbarungen ein.

Karl III. berief nach dem Tode seines Bruders den Reichstag auf den 3-ten April des Jahres 1712. ein; gekrönt wurde er erst am 22-ten Mai. In den 7 Wochen der Zwischenzeit setzte sich der Reichstag mit ihm durch eine Deputation in Berührung wegen Zurücksendung der Krone aus Wien, und dann mittelst einer Adresse wegen der Frage, ob das Inauguraldiplom vor oder nach der Krönung erlassen werden soll. Ausserdem ward aber auch das Krönungsdiplom auf dem Wege gegenseitiger Verständigung vereinbart.

Leopold II. berief nach dem Tode seines Bruders Kaiser Joseph II. den Reichstag auf den 5. Juni des J. 1790. Er wurde am 15. November gekrönt. In diesen 5 Monaten schrieb der Reichstag an Se. Majestät: Am 20. Juli darüber: dass an dem Friedensschlusse von Sistovo im Sinne der Gesetze ungarische Räthe Theil nehmen. Hierauf antwortete Sr. Majestät am 30. Juli. — Am 13. August, in Angelegenheit der Freilassung des Georg Festetics und mehrerer ungarischer Officiere. — Am 16. August antwortete der Reichstag auf das obenerwähnte Rescript vom 30. Juli. — Diese Schriftstücke werden nicht Adressen, sondern Briefe genannt. — Am 5. September entsenden die Stände des Reichs eine Adresse in Sachen der Inauguralurkunde. — Am 5. Oktober eine Adresse in derselben Angelegenheit. — Am 14. November repräsentiren sie wegen einiger aus dem kön. Inauguraldiplom weggelassener Gesetzartikel. — Die 3 letzteren werden Repräsentationen genannt.

Franz II. berief den Reichstag auf den 20. Mai 1792. Er wur-

de am 6. Juni gekrönt, und in der Zwischenzeit, am 23. Mai, richteten die Stände an ihn eine Adresse wegen des Inauguraldiploms.

Alle diese Adressen wurden an die noch ungekrönten Könige gerichtet, und unbestreitbar ist es, dass die Stände des Reichs keinen Anstand nahmen, vor der Krönung in unmittelbare Berührung zum Fürsten zu treten. Diess konnte aber auch nicht anders sein, denn ohne solche Berührung hätte man sich auch nicht über die Inauguralurkunde verständigen können.

Auf die dritte Frage schliesslich: in welcher Form sollen wir das sagen, was wir sagen wollen? liegt, wie ich glaube, meine Antwort bereits in dem, was ich oben auseinander gesetzt habe. Ich beantrage also ganz einfach eine Adresse. Ein Beschluss kann, von was immer für einer Behörde oder Körperschaft nur an solche Personen gerichtet werden, über welche denselben das Recht und die Macht der Verfügung zusteht. Durch Beschlüsse kann ein Körper sich selbst oder seine eigenen Glieder binden, den von ihm abhängigen Individuen Befehle ertheilen. Solchen gegenüber dagegen, die nicht von ihm abhängig, ihm nicht unterstehen, sondern denen er so gegenüber steht, wie eine Parthei der andern, auf gleicher Rechtsbasis und in getheilter Machtstellung, — Solchen gegenüber hat der Beschluss weder Kraft, noch einen Zweck. Ich weiss es, dass es in unserem staatsrechtlichen Leben Beispiele giebt, wo der Reichstag über einzelne Gegenstände Beschlüsse gefasst hat; aber ein solcher Beschluss hat sich immer nur auf den Abbruch von Debatten bezogen, welche zwischen beiden Häusern lange und ohne Erfolg geführt worden waren, oder auf die Einstellung einer zwischen dem Fürsten und der Nation begonnenen, aber nicht zum Ziele führenden Vereinbarung, oder es wurden solche Beschlüsse zu einer Zeit gefasst, wo die beiden Gewalten sich mit den Waffen in der Hand, an der Schwelle offener Feindseligkeit gegenüber standen. Dass aber der Reichstag seine Functionen bloss mit einem Beschlusse begonnen hätte, mit einem Beschlusse, in dem er ausspricht, was er von der andern Parthei fordert, und unter welchen Bedingungen er seine

Wirksamkeit fortsetzen wolle, und dass er den Inhalt seines Beschlusses gerade derjenigen Macht, von welcher er die Erfüllung dieser Bedingungen erwartet, nicht einmal mittheilen will, — dafür weiss ich mindestens kein Beispiel zu finden.

Auch kann ich den Zweck einer solchen Beschlussfassung nicht einsehen. Wollen wir etwa uns damit binden: nichts zu unternehmen, bis diess oder jenes geschehen? Diess wäre vollends unnöthig, denn so lange die Motive der Beschlussfassung bestehen, so lange die Majorität, die den Beschluss gefasst hat, Majorität bleibt, geschieht nur das, was auch ohne Beschluss geschehen wäre. Wenn aber die Motive aufgehört haben, wenn die Majorität zur Minorität wird, kann die zur Majorität gewordene Minorität den Beschluss umstürzen. Oder wollen wir vielleicht durch unseren Beschluss Andere binden? Vergessen wir doch nicht, dass unsere Beschlüsse für Andere nur dann verpflichtend sind, wenn sie Gesetzeskraft erhalten haben, und eben hiezu ist die Einwilligung jener andern Parthei nothwendig, mit der wir in keinen Verkehr treten wollen.

Es gibt Solche, die vielleicht deshalb einen Beschluss verlangen, weil ihrer Ansicht nach die Adresse nur eine Bitte ist, während der Beschluss die ernste Kundgebung des Nationalwillens darstellt. Ich möchte es nicht gerne sehen, wenn Jemand das Princip aufstellte, die Adresse sei nichts, als eine Bitte, deren Annahme oder Verweigerung von der Gnade abhängig ist. Ein grosser Theil unseres Staatsrechtes ist auf Grundlage von Adressen und der darauf erteilten königlichen Rescripte entstanden, und wer kann es behaupten, dass die Grundgesetze unserer Verfassung auf Bitten und aus Gnade bewilligt worden sind? Die Gesetzgebung ist in unserem Vaterlande mit gleichem Rechte zwischen dem Fürsten und der Nation getheilt, demzufolge kann ein Gesetz nur auf dem Wege gemeinsamer Vereinbarung zu Stande kommen. Diese gemeinsamen Vereinbarungen sind von Seiten der Nation durch Adressen, von Seiten des Fürsten durch königliche Rescripte ins Werk gesetzt worden. Die

Adressen werden im Tone der Bitte geschrieben, die königlichen Rescripte sprechen von der Erhöhung der Bitte der Nation: die Ehrerbietung gegen den Fürsten machte ein solches Verfahren selbst in den freiesten Ländern zur Gewohnheit. Das freie Volk Britanniens spricht stets im Tone der Huldigung und tiefsten Verehrung zu seinem constitutionellen Fürsten, aber deshalb weiss es alle Welt, dass dieser Ton nicht der Ton der Knechtschaft ist, und auch in unserem Vaterlande weiss es jedermann, dass Adressen und königliche Rescripte nicht gleichbedeutend sind mit Bitten und Gnade, sondern dass sie nichts anderes sind, als die freie Vereinbarung gleichberechtigter Partheien.

Darüber, ob der Landtag anstatt einer Adresse oder eines Beschlusses ein *Manifest* erlasse, will ich nicht viel Worte verlieren. Manifeste sind nicht das Werkzeug friedlichen Ausgleiches: man kann solche nur dann ergehen lassen, wenn die Macht und die Mittel vorhanden sind, dem Inhalte Geltung zu verschaffen. Manifeste stütze sich gewöhnlich auf Waffen, mit Manifesten pflegt man keine Berathungen zu eröffnen, sondern sie bezeichnen den Beginn jenes gefahrvollen Stadiums, welches oft das traurige Resultat vergeblicher Berathungen zu sein pflegt.

Vergessen wir es nicht, wie viele Uebelstände und Gefahren unsere Lage umgeben! die Ereignisse vergangener Zeiten haben uns zahlreiche Missverständnisse als Erbschaft hinterlassen, und viel Bitterkeit ist im Vaterlande zurückgeblieben, die hie und da vielleicht etwas schwächer geworden, aber nicht verschwunden, und Ein neuer Fehltritt nur kann den schlummernden Funken der Zwietracht zur hellen Flamme anfachen. Wir sind von dem ernstesten Wunsche erfüllt, den Ansprüchen Croatiens und der unter uns wohnenden Nationalitäten gerecht zu werden, und wünschen, dass nicht nur Gesetze und Verträge, sondern auch die Gemeinsamkeit der Interessen und Gefühle den Kitt der Einigung bilden. Aber wenn wir schon am Beginn des Reichstages solche Schritte unternehmen, welche die feindselige Absicht leicht zu gefährli-

chen Aufwiegelungen und zur Erweckung des Verdachtes ausbeuten könnte, dass unsere Zusagen nur hohle Versprechungen sind, und dass wir absichtlich die Aufgabe des Reichstages erschweren, damit wir nur die Einlösung unseres, den Nationalitäten geleisteten Versprechens aufschieben können; wenn wir uns mit der factisch bestehenden Macht, für die sie vor 12 Jahren so viel Blut vergossen haben, lediglich aus dem Grunde, weil sie der Form nach noch nicht gesetzlich ist, nicht einmal auf ein Wort einlassen wollen, und noch dazu wenn dieses Wort sich über die Mittel verbreitet, welche zur Legitimierung dieser Macht erforderlich sind; dann — so glaube ich — dürfen wir uns kaum der Hoffnung hingeben, dass die so nöthige Verständigung zwischen uns und unseren Mitbürgern anderer Nationalität erreicht werde.

Ich will nicht behaupten, dass die Adresse, die ich in Vorschlag gebracht, im Stande sein wird alle Uebel und Gefahren zu bannen, ich sage nicht, dass sie von dem erwünschten Erfolge begleitet sein werde. Es kann sein, ja es ist sogar wahrscheinlich, dass die Politik der österreichischen Staatsmänner auch fortan uns gegenüber mit solchen Forderungen auftreten werde, die wir unmöglich erfüllen können, und dann muss schliesslich die Sache dennoch zum Bruche kommen. Aber beschwören wir nicht selbst diesen Bruch herauf, und können wir ihn durchaus nicht vermeiden, so soll der Fehler nicht an uns liegen. Wenn wir es vor uns selbst sagen können, vor der Nation und vor Europa, wir haben alles gethan was wir durften, sie jedoch haben die Aufopferung unserer constitutionellen Selbstständigkeit von uns verlangt, sie wollten der Nation das Recht nehmen, Steuern und Soldaten zu votiren, sie wollten uns der parlamentarischen Regierung, des verantwortlichen Ministeriums berauben, mit einem Worte, sie wollten es haben, dass Ungarn nicht mehr das selbstständige unabhängige Ungarn, sondern dass es eine constitutionelle österreichische Provinz sei, und deshalb, weil wir diese Bedingungen nicht annahmen, und die politische Vernichtung

des Landes nicht unterschreiben konnten, sei es zum Bruche gekommen; dann werden wir gerechtfertiget dastehen, man wird mit Recht keinen Vorwurf gegen uns erheben können, und wir werden auf einem festeren Boden stehen, als wenn man den Bruch und die Folgen desselben, wenn auch nur in mancher Hinsicht, uns zuschreiben könnte. —

Das ist meine anspruchslose Meinung, dies sind die Hauptzüge jener Politik, die ich zu befolgen wünschte. Es wird vielleicht Solche geben, welche diese Politik nicht kühn genug finden, vielleicht auch giebt es solche, die sie furchtsam nennen werden. Ja, meine Herren, diese Politik ist nicht die Politik einer alles auf das Spiel setzenden Kühnheit, sie ist nicht furchtsam, sondern unseren Kräften und unserer Lage angemessen. Im Kampfe und auf dem Felde der Thaten wird die Kühnheit oft zur Nothwendigkeit, weil sie die Kraft steigert, und hiedurch den Erfolg sichern kann. Aber in Berathungen über öffentliche Angelegenheiten gebe ich der mit Festigkeit gepaarten Behutsamkeit den Vorzug. Die Kühnheit in der Politik ist nur dann am Platze, wenn sie sich auf eine bedeutende Kraft zu stützen vermag, wo nicht, ist sie ein Würfelspiel, das grösstentheils mit Unheil endet.

Furchtsam, ja feige ist derjenige, der für seine eigene Person besorgt ist, dort wo das Schicksal des Vaterlandes auf dem Spiele steht; derjenige aber, der sich nicht seinethalben, sondern des Vaterlandes wegen ängstigt, der nicht desshalb behutsam ist, damit seine Person kein Unfall ereile, sondern desshalb, damit das Vaterland von Leiden verschont bleibe, der — meine Herren, ist nicht furchtsam, nicht feige.

Über unser eigenes Schicksal können wir selbst verfügen, wenn wir es aufs Spiel setzen, so haben wir selbst den Schaden zu erleiden. Aber das Schicksal Anderer, welches das Vertrauen unserer Treue überantwortet, das Schicksal des Vaterlandes, das uns kostbarer ist, als das eigene Leben, müssen wir hüten vor jeder Gefahr, und wir müssen es bewachen mit der Behutsamkeit

der Liebe. Für das Vaterland dürfen wir Alles einsetzen, das Vaterland selbst aber dürfen wir nicht einsetzen.

Ich weiss es sehr wohl, dass unsere Feinde, in den schweren Zeiten, die wir überstanden, den Becher unserer unverdienten Leiden bis zum Rande gefüllt haben. Ich weiss es, dass es uns wohl thun würde, die in unserer Brust zusammengepresste Fluth des Schmerzes auszugliessen, und ich weiss es, dass es sehr schwer ist, in dem Augenblicke, wo uns die gewaltsam geweckte Leidenschaft gerechter Entrüstung hinreisst, die Gefahr und den Schaden, die möglicherweise daraus entstehen könnten, abzuwiegeln. Auch ich fühle es, was jeder Ungar gegen diejenigen fühlt, die so viel Leben und Lebensfreude, so viel an Glückseligkeit in diesem Vaterlande zerstört haben. Aber ich trage auch die Kraft in mir, mein Vaterland stärker zu lieben, als ich unsere Feinde hasse, und eher würge ich die Bitterkeit des Herzens hinab, bevor ich mich zu einem Schritte hinreissen lasse, der dem Vaterlande schädlich werden könnte.

In einer Zeit, wo die Fluth ungerechter Leiden die Brust jedes Patrioten empört hat, und an die Stelle des zerstörten Vertrauens Misstrauen, ja Hass getreten, ist es leichter, die Politik der Kühnheit zu befolgen, als die der Behutsamkeit. In solchen Zeiten findet das bittere Wort in jeder Brust einen Wiederhall und die aufgeregte Leidenschaft ist eher geneigt auf den verwegenen Rath zu horchen, als auf die mahnende Stimme der Vorsicht. In bewegter Zeit ist es leichter, mit der Fluth der Leidenschaften zu schwimmen, als dieselbe im Interesse des Vaterlandes zu bezähmen.

Wer hingegen die Kräfte des Vaterlandes und die Gefahren der Lage abmessend, zu der Überzeugung gelangt ist, dass es mehr der Vorsicht als der Kühnheit bedarf, und wer entschlossen ist den gereizten, aller Geduld baaren Gemüthern gegenüber neben der Festigkeit auch die Vorsicht zu empfehlen, der setzt sich oft Missverständnissen, ja Verdächtigungen aus, und es gehört Seelenstärke und politischer Muth dazu, um dieselben über sich ergehen zu lassen, damit das Vaterland nicht leide. Diese Vorsicht

verdient selbst, wenn sie auch übertrieben wäre, Beachtung, weil die übertriebene Vorsicht weniger Schaden verursachen kann als die übertriebene Kühnheit.

Ich hege alle Ehrfurcht vor der Macht der öffentlichen Meinung, und ich weiss es, dass diese eine Macht ist, welche mit sich fortreisst oder vernichtet. Aber ich weiss es auch, dass es in aufgeregten Zeiten oft sehr schwer ist, zu entscheiden: welches die wahre öffentliche Meinung ist, weil jeder Mensch geneigt ist, in dem was er selber wünscht, die öffentliche Meinung zu erkennen, und zu wiederholten Malen habe ich es erfahren, dass die wahre öffentliche Meinung eben nicht diejenige war, die sich am lautesten aussprach. Aber ich habe einen treuen Freund, dessen Stimme mir mehr wiegt, als selbst die Stimme der öffentlichen Meinung, einen Freund, mit dem ich niemals unterhandle, da ich sein Gebot stets heilig halte, und dessen Tadel ich, was mich anbelangt, als den schwersten Schlag betrachten würde, und dieser mein treuer Freund ist: — mein eigenes Gewissen. Seinem Gebote habe ich auch jetzt Folge geleistet, indem ich vor Ihnen offen, entschieden und ohne Rückhalt meine Überzeugung ausgesprochen; das geehrte Haus wird nach seiner Einsicht beschliessen, ich aber habe erfüllt, was mir die Pflicht geboten.

Es bleibt mir nun nichts mehr übrig, als Ihnen den von mir beantragten Adressentwurf vorzulegen, was ich hiermit thue.

